

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Zusammenstellung der Gebührensätze der  
Reichs-Telegraphen-Verwaltung für mietweise Benutzung von  
Telegraphenleitungen

[urn:nbn:de:bsz:31-217357](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217357)

## Zusammenstellung

### der Gebührensätze der Reichs-Telegraphen-Verwaltung für mietweise Benutzung von Telegraphenleitungen.

#### A. Bei Stadt-Fernsprecheinrichtungen und Umschaltestellen.

##### 1. Art der Gebühren für die Benutzung der Fernsprechanchlüsse.

Für den Anschluß an ein Fernsprechnetz wird eine jährliche Bauschgebühr erhoben, durch deren Zahlung der Teilnehmer das Recht erwirbt, Gesprächsverbindungen zwischen seiner Sprechstelle und den an dasselbe Netz angeschlossenen Sprechstellen ohne Zahlung einer weiteren Gebühr herstellen zu lassen.

Der Teilnehmer ist indes berechtigt, an Stelle der Bauschgebühr eine Grundgebühr für die Ueberlassung und Instandhaltung der Apparate sowie für den Bau und die Instandhaltung der Sprechleitungen und Gesprächsgebühren für jede hergestellte Verbindung, mindestens jedoch für 400 Gespräche jährlich zu zahlen. Der Teilnehmer hat die Erklärung, daß er die Grundgebühr und Gesprächsgebühren entrichten wolle, entweder bei Gelegenheit seines ersten Anschlusses oder vor Ablauf des Februar eines neuen Kalenderjahrs, mit Wirkung vom 1. April, abzugeben. Hat er eine solche Erklärung nicht abgegeben, so wird er zur Zahlung der Bauschgebühr herangezogen. Der Anschluß gegen Gesprächsgebühren findet in Netzen, in welchen die jährliche Bauschgebühr 80 Mark beträgt, nicht statt.

Für die Berechnung der Bauschgebühr und

der Grundgebühr ist die Zahl der bei Beginn des Kalenderjahrs vorhandenen Teilnehmeranschlüsse maßgebend. Die hiernach festgestellte Bauschgebühr und Grundgebühr tritt mit dem folgenden 1. April in Kraft. Änderungen der Bauschgebühr und der Grundgebühr gegenüber dem Vorjahre werden in den Orten, für welche sie gelten, amtlich bekannt gemacht.

Die Teilnehmer sind berechtigt, soweit auf Grund der neuen Feststellung eine Erhöhung ihrer Bauschgebühr oder ihrer Grundgebühr eintritt, ihre Anschlüsse bis zum Ablaufe des Februar, mit Wirkung vom 1. April, zu kündigen.

Wenn mehrere Hauptanschlüsse mit mehreren Nebenanschlüssen so vereinigt sind, daß die Nebenanschlüsse beliebig mit dem einen oder dem anderen Hauptanschlusse verbunden werden können, so ist für alle Hauptanschlüsse dieselbe Gebühr, also entweder die Grundgebühr und Gesprächsgebühren (sofern die Nebenanschlüsse bei Zahlung der Grundgebühr überhaupt sämtlich zulässig sind) oder die Bauschgebühr für den Ortsverkehr, Nachbarortsverkehr oder Vorortsverkehr zu entrichten.

##### 2. Höhe der Gebühren.

a. Die Bauschgebühr beträgt in Netzen von nicht über 50 Teilnehmeranschlüssen . . . . .	80 M.
bei mehr als 50 bis einschließlich 100 Teilnehmeranschlüssen . . . . .	100 "
bei mehr als 100 bis einschließlich 200 Teilnehmeranschlüssen . . . . .	120 "
bei mehr als 200 bis einschließlich 500 Teilnehmeranschlüssen . . . . .	140 "
bei mehr als 500 bis einschließlich 1000 Teilnehmeranschlüssen . . . . .	150 "
bei mehr als 1000 bis einschließlich 5000 Teilnehmeranschlüssen . . . . .	160 "
bei mehr als 5000 bis einschließlich 20 000 Teilnehmeranschlüssen . . . . .	170 "
bei mehr als 20 000 Teilnehmeranschlüssen . . . . .	180 "

jährlich für jeden Anschluß, welcher in der Luftlinie nicht weiter als 5 km von der Vermittlungsanstalt entfernt ist. In Netzen mit mehreren Vermittlungsanstalten wird diese Entfernung von der Hauptvermittlungsanstalt gerechnet.

b. Die Grundgebühr beträgt in Netzen von nicht über 1000 Teilnehmeranschlüssen . . . . .	60 M.
bei mehr als 1000 bis einschließlich 5000 Teilnehmeranschlüssen . . . . .	75 "
bei mehr als 5000 bis einschließlich 20 000 Teilnehmeranschlüssen . . . . .	90 "
bei mehr als 20 000 Teilnehmeranschlüssen . . . . .	100 "

jährlich für jeden Anschluß, welcher in der Luftlinie nicht weiter als 5 km von der Vermittlungsanstalt entfernt ist. In Netzen mit mehreren Vermittlungsanstalten wird diese Entfernung von der Hauptvermittlungsanstalt gerechnet.

Die Gesprächsgebühr im Ortsverkehre beträgt 5 Pf. für jede während des Tagesdienstes hergestellte Verbindung.

c. Bei Fernsprechan Schlüssen, welche in der Luftlinie weiter als 5 km von der (Haupt-) Vermittlungsanstalt entfernt sind, wird eine jährliche Zuschlaggebühr erhoben, welche	
bei einfachen Leitungen . . . . .	3 M.
bei Doppelleitungen . . . . .	5 "

für jede angefangenen 100 Meter der überschießenden Leitungslänge beträgt. Diese ist nach dem nächsten ohne Anwendung besonderer Kosten für die Herstellung der Leitung benutzbaren Wege zu messen, auch wenn die Leitung tatsächlich auf einem Umwege geführt wird.

Bei Fernsprechan schlüssen, welche in der Luftlinie weiter als 10 km von der (Haupt-)Vermittlungsanstalt entfernt sind, wird für die überschießende Leitungslänge außerdem ein Baukostenzuschuß erhoben, welcher

bei einfachen Leitungen . . . . . 10 M.  
bei Doppelleitungen . . . . . 15 "

für jede angefangenen 100 Meter der nach der wirklichen Länge gemessenen Leitungsstrecke beträgt.

d. Für die Benutzung besonders kostspieliger Leitungen wird neben den sonst fälligen Gebühren eine auf volle Mark aufwärts abzurundende jährliche Zuschlaggebühre von 10 Prozent der Mehrkosten erhoben.

e. Die jährliche Zuschlaggebühre für die Anbringung und Instandhaltung eines zweiten oder mehrerer Wecker auf demselben Grundstück wie die Sprechstelle beträgt für jeden Wecker . . . . . 3 M.

Für die Anbringung und Instandhaltung eines zweiten Mikrophons werden jährlich 5 Mark erhoben.

Für besondere Wecker anderer als der in der Telegraphenverwaltung gebräuchlichen Art sind neben einer Jahresgebühre von 3 Mark die Selbstkosten der Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung zu erstatten. Für die auf Verlangen der Teilnehmer angebrachten zweiten Fernhörer sind ebenfalls die Selbstkosten zu erstatten. Diese besonderen Wecker und Fernhörer gehen in das Eigentum der Teilnehmer über.

f. Die Gebühre für eine Verbindung zur Nachtzeit innerhalb desselben Fernsprechnetzes beträgt 20 Pf.

In Fernsprechnetzen ohne Nachtdienst beträgt die Baugebühre für vorher angemeldete Verbindungen zwischen denselben Teilnehmern

monatlich . . . . . 1 M.  
vierteljährlich . . . . . 2 " 50 Pf.

g. Die Gebühre für die Aufnahme von Nachrichten durch die Vermittlungsanstalt zum Zwecke der Weiterbeförderung beträgt 1 Pf. für das Wort, mindestens 20 Pf. Ueberschießende Beträge sind auf die nächste höhere durch 10 teilbare Summe abzurunden. Für die Weiterbeförderung durch die Post, durch Eilboten oder Telegraph werden außerdem die tarifmäßigen Gebühren erhoben; Stundengebühren kommen nicht zum Ansatz.

Die Gebühre für das Zusprechen eines angekommenen Telegramms an den Teilnehmer beträgt ohne Rücksicht auf die Wortzahl 10 Pf.

h. Bei der Verlegung von Fernsprechstellen werden erhoben für Verlegungen innerhalb desselben Raumes

bei einfachen Leitungen . . . . . 4 M.  
bei Doppelleitungen . . . . . 6 "  
für Verlegungen innerhalb desselben Grundstücks  
bei einfachen Leitungen . . . . . 6 M.  
bei Doppelleitungen . . . . . 10 "  
für Verlegung nach anderen Grundstücken "  
bei einfachen Leitungen . . . . . 15 M.  
bei Doppelleitungen . . . . . 25 "

Ist die neue Stelle weiter als 10 km von der (Haupt-)Vermittlungsanstalt entfernt, so ist für die außerhalb der Entfernungsgrenze von 10 km herzustellende neue Leitung der Baukostenzuschuß nach Nr. 9e auch dann zu zahlen, wenn die frühere Stelle ebenfalls außerhalb jener Entfernungsgrenze lag.

i. Die Gebühre für die Aufhebung von Fernsprechan schlüssen vor Ablauf der Ueberlassungsdauer beträgt

für jede Fernsprechstelle . . . . . 15 M.

Daneben ist für abzubrechende Gestänge und Leitungen der der nicht abgelaufenen Ueberlassungsdauer entsprechende Teil der Herstellungs- und Abbruchkosten zu erstatten. Diese Beträge bleiben unerhoben, wenn die Ueberlassungsdauer zu dem Zeitpunkt, bis zu welchem die fortlaufenden Gebühren für den Fernsprechan schluß im Voraus entrichtet sind, abgelaufen ist.

### 3. Bestimmungen über Fernspreh-Nebenanschlüsse.

#### 1. Zulassung von Nebenanschlüssen.

1. Die Teilnehmer an den Fernsprechnetzen können in ihren auf dem Grundstück ihres Hauptanschlusses befindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen Nebenstellen errichten und mit dem Hauptanschlüssen verbinden lassen.
2. Diejenigen Teilnehmer an den Fernsprechnetzen, welche die Baugebühre zahlen, können in den auf dem Grundstück ihres Hauptanschlusses befindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen anderer Personen oder in Wohn- und Geschäftsräumen auf anderen Grundstücken, mit Zustimmung

der Berechtigten, Nebenstellen, die nicht weiter als 15 km von der (Haupt-)Vermittlungsanstalt entfernt sind, errichten und mit ihrem Hauptanschlüssen verbinden lassen.

3. Mehr als 5 Nebenanschlüsse dürfen mit demselben Hauptanschlüssen nicht verbunden werden. Den Teilnehmern ist überlassen, die Herstellung und Instandhaltung der auf dem Grundstück des Hauptanschlusses befindlichen Nebenanschlüsse durch die Reichs-Telegraphenverwaltung oder durch Dritte bewirken zu lassen. Die nicht von

der Reichs-Telegraphenverwaltung hergestellten Nebenanschlüsse müssen den von der Reichs-Telegraphenverwaltung festzusetzenden technischen Anforderungen entsprechen.

Vor der Inbetriebnahme sind die Nebenanschlüsse dem Postamte, Telegraphenamte oder Stadt-Fernsprechamt anzumelden, welchem die Vermittlungsanstalt unterstellt ist. Dieses ist befugt, jederzeit zu prüfen, ob die Nebenanschlüsse den technischen Anforderungen genügen.

Die Herstellung und Instandhaltung der nicht auf dem Grundstücke des Hauptanschlusses befindlichen Nebenanschlüsse wird der Reichs-Telegraphenverwaltung vorbehalten.

4. Die Inhaber der Nebenstellen sind zum Sprecherverkehr mit der Hauptstelle sowie mit anderen an dieselbe Hauptstelle ange-schlossenen Nebenstellen befugt. Sprechverbindungen mit dritten Personen werden ihnen in demselben Umfange gewährt, wie dem Inhaber der Hauptstelle.

Soweit nichts Abweichendes be-

## II. Gebühren für Nebenanschlüsse.

A. Für die Errichtung und Instandhaltung des Nebenanschlusses durch die Reichs-Telegraphenverwaltung werden erhoben:

1. Für Nebenanschlüsse in den auf dem Grundstücke des Hauptanschlusses befindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen des Inhabers des Hauptanschlusses  
für jeden Nebenanschluß jährlich 20 M.
2. für andere Nebenanschlüsse  
für jeden Nebenanschluß jährlich 30 "
3. sind zur Verbindung der Nebenstelle mit dem Hauptanschlusse mehr als hundert Meter Leitung erforderlich, so werden außerdem für jede angefangenen weiteren 100 m Leitung erhoben bei einfacher Leitung jährlich . . . . . 3 "
- bei Doppelleitung jährlich . . . . . 5 "

## B. Bei Nebentelegraphen und besonderen Telegraphenanlagen.

### Höhe der Gebühren.

Für die Herstellung und Unterhaltung der Anlagen werden erhoben

- a. für jeden Apparat  
bei Anwendung von Morseapparaten . . . . . 50 M.  
bei Anwendung von Fernsprechern 20 "  
jährlich. Wenn mehr als 2 dieser Apparate mit einander in Verbindung gesetzt werden können, wird für jeden Apparat eine jährliche Zuschlaggebühren von 10 M. erhoben.

- b. Für jedes angefangene Kilometer Verbindungsleitung werden erhoben  
bei einfachen Leitungen an Holzgestänge . . . . . 30 M.  
bei Doppelleitungen an Holzgestänge . . . . . 50 "

stimmt ist, finden für die Benutzung des Nebenanschlusses die für den Hauptanschluß geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.

Die unter 2 bezeichneten Nebenanschlüsse werden, sofern nichts Gegenteiliges verlangt wird, in das Teilnehmerverzeichnis aufgenommen.

5. Der Inhaber des Hauptanschlusses ist Schuldner der durch die Benutzung des Nebenanschlusses erwachsenden Gebühren.
6. Das Recht zur Benutzung des Nebenanschlusses erlischt mit dem Rechte zur Benutzung des Hauptanschlusses. Außerdem kann es durch die Reichs-Telegraphenverwaltung entzogen werden: im Falle mißbräuchlicher Benutzung des Nebenanschlusses oder wenn sich ergibt, daß dieser den technischen Anforderungen nicht genügt, oder falls sonst aus der Benutzung des Nebenanschlusses erhebliche Schwierigkeiten für den Fernsprechbetrieb entstehen.

## II. Gebühren für Nebenanschlüsse.

4. bei Nebenanschlüssen, die weiter als 10 km von der (Haupt-)Vermittlungsanstalt entfernt sind, werden für die überschießende, von der Hauptstelle zu messende Leitungslänge dieselben Baukostenzuschüsse erhoben, wie bei Hauptanschlüssen.

B. Für Nebenanschlüsse, die nicht von der Reichs-Telegraphenverwaltung hergestellt und in Stand zu halten sind, werden erhoben:

1. Für Nebenanschlüsse in den auf dem Grundstücke des Hauptanschlusses befindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen des Inhabers des Hauptanschlusses  
für jeden Nebenanschluß jährlich 10 M.
2. für andere Nebenanschlüsse  
für jeden Nebenanschluß jährlich 15 "

- bei einfachen Leitungen an eisernem Gestänge . . . . . 45 M.  
bei Doppelleitungen an eisernem Gestänge . . . . . 75 "  
jährlich.

Die Leitungslänge ist nach dem nächsten ohne Anwendung besonderer Kosten für die Herstellung der Leitung benutzbaren Wege zu messen, auch wenn die Leitung thatsächlich auf einem Umwege geführt wird.

c. Für die Benutzung besonders kostspieliger Leitungen wird neben den sonst fälligen Gebühren eine auf volle Mark aufwärts abzurundende jährliche Zuschlaggebühren von 10 Prozent der Mehrkosten erhoben.

- d. Die jährliche Zuschlaggebühren für die An-

bringung und Instandhaltung eines zweiten oder mehrerer Wecker auf demselben Grundstück wie die Betriebsstelle beträgt

für jeden Wecker . . . . . 3 M.

Für die Anbringung und Instandhaltung eines zweiten Mikrophons werden jährlich 5 M. erhoben.

Für besondere Wecker anderer als in der Telegraphenverwaltung gebräuchlicher Art sind neben einer Jahresgebühr von 3 M. die Selbstkosten der Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung zu erstatten. Für die auf Verlangen der Inhaber angebrachten zweiten Fernhörer sind ebenfalls die Selbstkosten zu erstatten. Diese besonderen Wecker und Fernhörer gehen in das Eigentum der Inhaber der Anlagen über.

e. Bei der Verlegung von Fernsprechstellen werden erhoben

für Verlegung innerhalb desselben Raumes

bei einfachen Leitungen . . . . . 4 M.

bei Doppelleitungen . . . . . 6 "

für Verlegungen innerhalb desselben Grundstücks bei einfachen Leitungen . . . . . 6 M.

bei Doppelleitungen . . . . . 10 "

für Verlegungen nach anderen Grundstücken bei einfachen Leitungen . . . . . 15 M.

bei Doppelleitungen . . . . . 25 "

f. Die Gebühr für die Aufhebung von Nebentelegraphenanlagen und besonderen Telegraphenanlagen vor Ablauf der Ueberlassungsdauer beträgt für jede Fernsprechstelle . . . . . 15 M.

Daneben ist für abzubrechende Gestänge und Leitungen der der nicht abgelaufenen Ueberlassungsdauer entsprechende Teil der Herstellungs- und Abbruchkosten zu erstatten.

Diese Beträge bleiben unerhoben, wenn die Ueberlassungsdauer zu dem Zeitpunkte, bis zu welchem die fortlaufenden Gebühren für die Anlage im Voraus entrichtet sind, abgelaufen ist.

## Oertliche Posteinrichtungen.

Zur Wahrnehmung des Post- und Telegraphendienstes in Karlsruhe bestehen zwei selbständige Postämter mit der Bezeichnung Postamt 1 (Kaiserstraße 217) und Postamt 2 (Bahnhof) und das Telegraphenamt (Kaiserstraße 217). Das Postamt 3 (Waldbornstr. 21) ist eine Zweigstelle des Postamts 2.

Vom Postamt 1 (Kaiserstraße 217) aus erfolgt die Leerung der auf Seite 54 mit \* bezeichneten Briefkasten, die Bestellung der Briefe und Zeitungen, der Werthbriefe der Adressen zu Hollpaketen, der Einschreibbriefe, der Postaufträge, der Briefe mit Nachnahme, der Postanweisungen und zum Teil auch der Silberbriefsendungen, sowie die Ausgabe der postlagernd Karlsruhe (ohne Bezeichnung des Postamts) gestellten Sendungen; daselbst findet auch die Auszahlung der Renten der Unfall- und der Invaliditäts- und Altersversicherung statt. Vom Postamt 2 (Kriegstraße neben dem Hauptbahnhofe) aus werden die Pakete mit und ohne Wertangabe, Eisenbungen, und alle Sendungen nach dem Landbestellbezirke bestellt, sowie die Stadtbriefkasten mit Ausnahme der auf Seite 54 mit \* versehenen, geleert. Mit den Postämtern 2 und 3 sind Telegraphenbetriebsstellen und öffentliche Fernsprechstellen verbunden. Dem Postamt 2 ist die Posthalterei unterstellt. Der Landbestellbezirk von Karlsruhe umfaßt das Schützenhaus, den Rosenhof, 3 Bahnhäuser zwischen den Stationen Neureuth und Karlsruhe (Mühlburger Thor), das Bannwaldgebiet und der Westbahnhof. Die Ortstage für Briefsendungen findet auch Anwendung im Verkehr zwischen 1. Karlsruhe (einschließlich Mühlburg) und Weiertheim (einschl. Bulach), 2. Karlsruhe (einschl. Mühl-

burg), Grünwinkel und deren beiderseitigen Landbestellbezirke (Nachbarortverkehr).

Alle den laufenden Geschäftsbetrieb eines der beiden Postämter, einschließlich der bei denselben eingelieferten Sendungen, betreffenden Anfragen oder Anträge sind unmittelbar an das betreffende Postamt, die den laufenden Telegraphendienst betreffenden Schreiben, sofern sie nicht das Postamt 2 allein betreffen, an das Telegraphenamt zu richten, Vollmachten und Wohnungsanzeigen aber ausschließlich bei dem Postamt 1 abzugeben.

Die Ober-Postdirektion hat als Oberbehörde mit der Wahrnehmung des Postdienstes bzw. des Telegraphendienstes am Orte unmittelbar keine Befassung.

Die Ober-Postkasse ist nur an Wochentagen geöffnet u. z. v. 16. Februar bis 15. November von 8—1 N. und 4—7 N., vom 16. November bis 15. Februar von 8<sup>1/2</sup>—1 N. und 3<sup>1/2</sup>—7 N.; am Mittwoch nur Vormittags.

**Posthalter zur Aufgabe von Postsendungen aller Art befinden sich**

a. beim Postamt 1 (Kaiserstraße 217).

Geöffnet im Sommer: im Winter:	
an Werktagen v. 7 Uhr Vm.	v. 8 U. Vm.
bis 8 Uhr Abds.	bis 8 U. Abds.
an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen	
v. 7—9 Uhr Vm.	v. 8—9 U. N.
v. 12—1 Uhr Nachmittags.	v. 12—1 Uhr Nachmittags.

Der Ausgabehalter ist im Winter bereits um 7<sup>1/2</sup> Uhr früh geöffnet.

b. beim Postamt 2 (Kriegstraße neben dem Hauptbahnhofe)

an Werktagen von 7 U. Vm.	von 8 U. Vm.
bis 8 U. Abds.	bis 8 U. Abds.